

376 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 7. 2. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 742/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 6 Z 6 dritter Satz wird nach der Wortfolge „das Karat“ der Ausdruck „(ct)“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4)

Faktoren	Vorsätze	Zeichen der Vorsätze
10 ²⁴	Yotta	Y
10 ²¹	Zetta	Z
10 ¹⁸	Exa	E
10 ¹⁵	Peta	P
10 ¹²	Tera	T
10 ⁹	Giga	G
10 ⁶	Mega	M
10 ³	Kilo	k
10 ²	Hekto	h
10 ¹	Deka	da
10 ⁻¹	Dezi	d
10 ⁻²	Zenti	c
10 ⁻³	Milli	m
10 ⁻⁶	Mikro	μ
10 ⁻⁹	Nano	n
10 ⁻¹²	Piko	p
10 ⁻¹⁵	Femto	f
10 ⁻¹⁸	Atto	a
10 ⁻²¹	Zepto	z
10 ⁻²⁴	Yocto	y

3. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden:

1. Meßgeräte zur Bestimmung der Länge, der Fläche und des Raumes sowie Fahrpreisanzeiger (Taxameter) an Fahrzeugen,
2. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse einschließlich der Gewichtsstücke und Zählwaagen,
3. a) Mengenmeßgeräte für Gas,
b) Mengenmeßgeräte für Flüssigkeiten,
c) Mengenmeßgeräte für kalorische Energie (Wärmezähler),
4. a) Elektrizitätszähler ohne und mit Zusatzeinrichtungen oder Tarifeinrichtungen,
b) elektrische Tarifgeräte,
c) elektrische Meßwandler,
5. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide, Milch oder Milcherzeugnissen,
6. a) Meßgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten,
b) Meßgeräte zur Gehaltsermittlung, sofern sie auf der Messung des Raumes, der Dichte oder der Temperatur beruhen,
c) Zustands-Mengennumwerter für Gase und Flüssigkeiten,
d) Refraktometer für die Bestimmung des Zuckergehaltes von Most,
7. Härtevergleichsplatten und Härteprüfdiamanten,
8. Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen ausgenommen solche von überwachungspflichtigen Druckgefäßen und Druckbehältern,
9. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur,
10. Meßgeräte zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen,
11. Dosimeter für Photonenstrahlung, die im Strahlenschutz verwendet werden (Strahlenschutzdosimeter), sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen,
12. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden.“

4. Nach § 8 Abs. 4 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(5) Die im Abs. 1 genannten Meßgeräte unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn sie ausschließlich zur Herstellung von Fertigpackungen dienen, die gemäß § 19 von der Eichbehörde überwacht werden.

(6) Viehwaagen, das sind Waagen zur Bestimmung der Masse von Lebewieh mit einer Höchstlast bis zu 1500 kg, die nur für den innerbetrieblichen Gebrauch verwendet werden, unterliegen nicht der Eichpflicht. Diese Waagen müssen deutlich und gut sichtbar die Aufschrift „Nicht zulässig im rechtsgeschäftlichen Verkehr“ tragen und sind der Eichbehörde zu melden.“

5. § 11 lautet:

„§ 11. Der Eichpflicht unterliegen

1. Meßgeräte gemäß § 8 Abs. 1, die zur Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln verwendet oder bereitgehalten werden,
2. Säuglingswaagen, die in Krankenanstalten, Mutterberatungs- und Fürsorgestellen, in ärztlichen Ordinationen oder von Hebammen verwendet oder bereitgehalten werden,
3. Dosimeter für ionisierende Strahlung, und zwar Photonenstrahlung und von Beschleunigern erzeugte Elektronenstrahlung, die in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden, sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen,
4. Meßgeräte zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen, wenn sie zur Feststellung einer Gesundheitsgefährdung oder der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen verwendet oder bereitgehalten werden,
5. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, wenn sie in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden.“
6. Nach § 12 a Abs. 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Im Ausland durchgeführte meßtechnische Kontrollen von graduierten medizinischen Spritzen sind den inländischen gleichzuhalten, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.“

7. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn ihre Verwendung auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen vorgeschrieben ist:

1. Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen ausgenommen solche an Sterilisations- und Desinfektionsgeräten,
2. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur ausgenommen solche an Sterilisations- und Desinfektionsgeräten,

3. Dosimeter für ionisierende Strahlung, und zwar Photonenstrahlung, sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen und
4. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden.“

8. § 13 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Meßgeräte zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen,“

9. § 14 lautet:

„§ 14. Die eichpflichtigen Meßgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung vorzulegen.“

10. Im § 15 Z 4 lit. c wird die Wortfolge „ÖVE P 30, Teil 1/1969“ durch die Wortfolge „ÖVE P 30/1991“ ersetzt.

11. § 15 Z 4 lit. e lautet:

„e) bei Härteprüfdiamanten,“

12. § 15 Z 6 lit. d lautet:

„d) bei elektrischen Tarifgeräten,“

13. Nach § 15 Z 6 lit. d wird folgende lit. e angefügt:

„e) bei Transportbehältern auf Schiffen,“

14. § 17 Z 11 lautet:

„11. Fässer aus Edelstahl bis höchstens 50 l,“

15. Im § 17 Z 12 wird der Punkt am Satzende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

„13. Drehkolbengaszähler und Schraubenradgaszähler.“

16. Im § 18 Z 3 wird am Satzende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften Anforderungen festzulegen, um die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit im Hinblick auf die §§ 12 a, 20, 29, 36, 38 und 58 sicherzustellen.“

17. § 19 lautet:

„§ 19. Schankgefäße und Fertigpackungen sind nicht eichpflichtig. Sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der §§ 20 bis 29; die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die Eichbehörde zu überwachen.“

18. Nach § 20 Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Im Ausland zugelassene Herstellerzeichen von Schankgefäßen sind den inländischen gleichzuhalten, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.“

19. Die §§ 24 bis 29 einschließlich der Überschrift lauten:

„2. Fertigpackungen

§ 24. (1) Fertigpackungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Erzeugnisse in Behältnissen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses einen vorausbestimmten Wert besitzt und ohne Öffnen oder merkliche Veränderung der Verpackung nicht verändert werden kann. Ausgenommen davon sind Erzeugnisse in Behältnissen, die für den Letztverbraucher im Wege unmittelbarer Verkaufsvorbereitung abgepackt werden.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die auf der Fertigpackung angegebene Menge,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Importieren, Vorrätighalten zum Verkauf oder Feilhalten.

§ 25. (1) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet (mittlere Füllmenge) und die nach § 27 festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet.

(2) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt werden, wenn die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und die nach § 27 festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet.

(3) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, eine Füllmenge enthalten, die zu diesem Zeitpunkt eine nach § 27 festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet.

§ 26. (1) Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen leicht erkennbar und deutlich lesbar die Nennfüllmenge in einer gesetzlichen Maßeinheit oder nach Stückzahl angegeben ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit andere Rechtsvorschriften Bestimmungen über eine Mengenkennzeichnung enthalten.

§ 27. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften folgende Anforderungen durch Verordnung festlegen:

1. die bestimmten Füllgütern zugeordneten Nennfüllmengen,
2. die zulässigen Abweichungen und Streuungen der Füllmengen von Fertigpackungen von den Nennfüllmengen,
3. die zulässigen Nennfüllmengen, die zulässigen Volumina oder Abmessungen von Behältnissen,
4. geeignete von den Betrieben durchzuführende Kontrollen und Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Vorschriften betreffend Fertigpackungen überprüfen zu können; die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der Eichbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen,
5. Meßgeräte oder Kontrolleinrichtungen, die vom Abfüller oder Importeur zur Prüfung und Kontrolle von Fertigpackungen bereitzuhalten und zu verwenden sind; die Meßgeräte unterliegen gemäß § 8 Abs. 3 der Eichpflicht,
6. daß Nennfüllmengen von Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen nur in bestimmten Maßeinheiten oder Größen anzugeben sind,
7. daß auf Packungen, die aus mehreren einzelnen Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), die Anzahl dieser Fertigpackungen und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben sind,
8. daß die Bestimmungen betreffend Fertigpackungen auf unverpackte Backwaren gleicher Masse und anderer Verkaufseinheiten ohne Umhüllung sowie auf das Abtropfgewicht von Lebensmitteln anzuwenden sind,
9. Art, Form und Schriftgröße der Aufschriften,
10. die Angabe des Herstellers der Fertigpackung oder desjenigen, der sie in den Verkehr bringt,
11. die Angabe des Volumens von Behältnissen sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Volumina sowie die Fehlergrenzen,
12. die Angabe des Volumens, des Randvolumens oder der Füllhöhe, die Angabe eines vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassenen Herstellerzeichens und sonstiger Kennzeichen auf Behältnissen aus formbeständigen Werkstoffen für Fertigpackungen mit flüssigen Füllgütern (Maßbehältnisse) sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Richtigkeit des Volumens,

(6) Die ausländische Zulassung von Meßgeräten oder Meßgeräteteilen ist der inländischen gleichwertig, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit der Zulassungen durch internationale Übereinkommen gesichert sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.

(7) Ist es für die physikalisch-technische Untersuchung notwendig oder zweckmäßig, die Meßgeräte am Herstellungs- oder Aufstellungsort entsprechend den Anforderungen an die Meßgeräte zu prüfen, so können diese Meßgeräte — bei Einhalten der Eichfehlergrenzen — mit einem Eichstempel versehen werden und im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden. Werden diese Meßgeräte nicht zur Eichung zugelassen, so ist mit dem Abschluß des Zulassungsverfahrens der Eichstempel zu entwerfen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Arten der Zulassung, die Zulassungsprüfung und Erprobung der Meßgeräte oder Meßgeräteteile, die Zulassungserteilung, die Beschränkung, die Aufhebung und das Erlöschen der Zulassung sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festzulegen.“

24. § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Eichvorschriften können vorsehen:

1. daß Meßgeräte auch dann nachgeeicht werden dürfen, wenn sie nach der Änderung der Eichvorschriften die neuen Eichfehlergrenzen einhalten, den bisherigen Zulassungsbestimmungen entsprechen, die vollständige Einhaltung der neuen Eichvorschriften jedoch wirtschaftlich unzumutbar wäre;
2. daß die eichtechnische Prüfung von Meßgeräten ohne Justiermöglichkeit, die beim Hersteller im Anschluß an die automatische Serienproduktion zur Eichung vorgelegt werden, nach statistischen Methoden durchgeführt werden kann.“

25. § 44 lautet:

„§ 44. Ein geeichtes Meßgerät gilt nur bei Einhaltung der entsprechenden Zulassungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen als geeicht.“

26. § 45 lautet:

„§ 45. (1) Nach der Eichung unrichtig gewordene Meßgeräte dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet oder bereitgehalten werden. Sie gelten als unrichtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden.

(2) Um die Verwendung von Meßgeräten nach Reparaturen bis zur Eichung zu ermöglichen, kann die Eichbehörde durch Bescheid geeignete Personen ermächtigen, nach erfolgter Justierung der Meßgerä-

räte diese mit den im Bescheid festgelegten Sicherheitszeichen zu verschließen, um Eingriffe in das Meßgerät, die Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften des Meßgerätes haben können, bis zur Eichung zu verhindern.

(3) Die ermächtigte Person, hat die erfolgte Anbringung des Sicherheitszeichens unverzüglich der Eichbehörde schriftlich zu melden.

(4) Nach der Anbringung des Sicherheitszeichens ist unverzüglich der Antrag auf Eichung zu stellen.

(5) Zur Anbringung von Sicherheitszeichen können nur Personen ermächtigt werden, die über eine für die betreffenden Meßgeräte einschlägige fachliche Ausbildung verfügen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung nachweisen können. Die Eichbehörde hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen und gegebenenfalls die Ermächtigung zu erteilen.

(6) Die Ermächtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.“

27. § 48 Abs. 4 entfällt.

28. Die §§ 58 bis 62 samt Überschrift lauten:

„Dritter Teil

Prüfwesen

Abschnitt A

Kalibrierdienst

§ 58. (1) Jedes öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen, das sich regelmäßig mit dem Messen physikalischer Größen und mit dem meßtechnischen Beurteilen nicht eichpflichtiger Meßgeräte, Maßverkörperungen oder Meßeinrichtungen befaßt und über das Meßergebnis Zeugnisse ausstellt, kann vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als staatlich akkreditierte Kalibrierstelle zugelassen werden.

(2) Die von den staatlich akkreditierten Kalibrierstellen ausgestellten Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

(3) Im Ausland durchgeführte Kalibrierungen von Meßgeräten sind den inländischen gleichzuhalten, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gesichert ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.

§ 59. (1) Durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sind unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organi-

sationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung festzulegen:

1. die Rechte und Pflichten der Kalibrierstellen;
2. die Anforderungen an Kalibrierstellen;
3. die Überwachung und Kontrolle von Kalibrierstellen;
4. Kalibrierzeichen.

(2) Die Berechtigung zur Führung einer Kalibrierstelle ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind und die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können.

Abschnitt B

Prüfdienst

§ 60. Dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als es berechtigt ist:

1. Verträge über die Durchführung physikalisch-technischer Prüfungen im Auftrag Dritter abzuschließen;
2. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung des physikalisch-technischen Prüfdienstes Gebrauch zu machen;
3. mit Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen oder zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung des physikalisch-technischen Prüfdienstes ist, zu erwerben.

§ 61. (1) Im physikalisch-technischen Prüfdienst

1. sind Meßgeräte unter Anschluß an die nationalen Etalons zu prüfen;
2. ist die Übereinstimmung von Meßgeräten mit bestehenden Vorschriften oder Normen zu bestätigen;
3. sind physikalisch-technische Untersuchungen durchzuführen;
4. ist die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern.

(2) Die im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes ausgestellten Prüfzeugnisse sind öffentliche Urkunden.

§ 62. (1) Soweit das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Rahmen des § 60 tätig wird, hat es nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist jährlich ein Rechnungsabschluß in der von diesem festzusetzenden Form vorzulegen und ihm jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 60 kann gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermö-

gen gemäß § 60 auch Verwaltungseinrichtungen übertragen werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Recht, die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, auf die Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu prüfen. Die Gebarung unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

(3) Auf Dienstverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

29. § 63 lautet:

„§ 63. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht sind oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 150 000 S bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist.

(2) Gegen Straferkenntnisse oder Einstellungsverfügungen steht der Eichbehörde die Berufung zu.“

30. Die §§ 64 bis 70 einschließlich der Überschriften lauten:

„Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Gesetzliche Maße

§ 64. Bisher zur Eichung zugelassene Waagen mit anderen Zeichen für Karat als „ct“ dürfen weiterhin geeicht werden.

2. Eichpflicht

§ 65. (1) Die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 Z 10, 11 Z 4 und 13 Abs. 2 Z 4 treten hinsichtlich der Eichpflicht von Meßgeräten zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Die schon bestehende Eichpflicht von Meßgeräten zur Bestimmung des Schalldruckpegels einschließlich der zugehörigen Prüfschallquellen wird davon nicht berührt.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Z 12 treten hinsichtlich der Eichpflicht von Meßgeräten zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

3. Schankgefäße

§ 66. Schankgefäße ohne Herstellerzeichen dürfen noch bis 31. Dezember 1992 zum entgeltlichen Ausschank verwendet werden.

4. Fertigpackungen

§ 67. (1) Die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 5 und 24 bis 29 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über eichrechtliche Vorschriften für Flaschen, BGBl. Nr. 315/1990, gilt bis zur Erlassung der Durchführungsverordnungen zu § 27 dieses Bundesgesetzes (Fertigpackungsverordnungen) als Verordnung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung.

5. Prüfwesen

§ 68. Die Bestimmungen der §§ 58 bis 62 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die derzeitigen Bestimmungen der §§ 58 bis 62 weiter.

6. Schlußbestimmungen

§ 69. (1) Wird dieses Bundesgesetz geändert, so dürfen Verordnungen auf Grund der geänderten Bestimmungen schon vor dem der Kundmachung der Änderung folgenden Tag an erlassen, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der durchzuführenden Bestimmung in Kraft gesetzt werden.

(2) Bestimmungen über die als Schiffseichung bezeichnete Vermessung der Binnenschiffe werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 70. (1) Die Verordnung über die Neufassung der Eichordnung vom 24. Jänner 1942, Reichsgesetzblatt I, Seite 63, sowie die Eichordnung vom 24. Jänner 1942 (Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, 15. Reihe, Beilage zu Nr. 10) treten, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der §§ 27 und 28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

VORBLATT

Problem:

Das Maß- und Eichgesetz aus dem Jahre 1950 wurde 1973 und 1988 novelliert. Auf Grund der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen, der verstärkten internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der EFTA und zwischen EFTA und EG sowie der Annäherung Österreichs an die Europäische Gemeinschaft sind vorbereitende Maßnahmen zur Angleichung von Rechtsvorschriften an europäisches Recht und zum Abbau technischer Handelshemmnisse notwendig und daher eine neuerliche Novelle des Maß- und Eichgesetzes erforderlich.

Ziel:

Anpassung des Gesetzes im Sinne der Problemstellung zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit an richtig anzeigenden Meßgeräten im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheitswesen, im Umweltschutz und im Sicherheitswesen. Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung von Vorschriften im Rahmen eines allfälligen Inkrafttretens des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie eines allfälligen EG-Beitrittes.

Inhalt:

Im wesentlichen enthält der Entwurf folgende Änderungen:

Anerkennung ausländischer Prüfergebnisse bei Gleichwertigkeit der Prüfung und Gegenseitigkeit:

- Zulassungen zur Eichung,
- Eichungen,
- Herstellerzeichen für Maßbehältnisse (Flaschen) und Schankgefäße,
- Meßergebnisse von ausländischen Kalibrierdiensten,
- meßtechnische Kontrollen,
- Prüfungen zur Fertigpackungskontrolle;

Zulassung von Meßgeräteteilen zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens;

Einführung der eichtechnischen Prüfung nach statistischen Methoden unter bestimmten Voraussetzungen;

Einführung von Sicherheitszeichen für die Verwendung von Meßgeräten nach der Reparatur bis zur Eichung;

Entfall der Eichpflicht für bestimmte Meßgeräte;

Einführung der Fertigpackungskontrolle;

Einführung eines Kalibrierdienstes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

S 2 200 000,— einmalig für Normalgeräte (werden vom Ressort getragen).

Personalbedarf:

Durch Umschichtung kein zusätzlicher Bedarf.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 742/1988, gliedert sich in fünf Teile:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Teil: Gesetzliche Maße | §§ 1 bis 6 |
| 2. Teil: Eichwesen | §§ 7 bis 57 |
| 3. Teil: Prüfungswesen | §§ 58 bis 62 |
| 4. Teil: Strafbestimmungen | § 63 |
| 5. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen | §§ 64 bis 70 |

Die Tätigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Eichämter erstreckt sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag erstens auf die Erfüllung der eichbehördlichen Aufgaben, zweitens auf den physikalisch-technischen Prüfdienst und drittens auf die Aufgabe, die gesetzlichen Maßeinheiten mit der höchstmöglichen Genauigkeit zu reproduzieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die gesetzlichen Maßeinheiten gehören zum größten Teil dem Internationalen Einheitensystem (SI) an und entsprechen daher den Beschlüssen der Generalkonferenz für Maß und Gewicht der Meterkonvention, einem internationalen Abkommen, dem Österreich seit der Gründung dieser Organisation durch den Staatsvertrag vom 20. Mai 1875, RGBl. Nr. 20/1876, angehört.

Die richtige Anwendung der gesetzlichen Maßeinheiten im öffentlichen Leben geschieht in erster Linie dadurch, daß der Gesetzgeber für bestimmte Meßgeräte, wenn sie unter gewissen Bedingungen verwendet werden, im Maß- und Eichgesetz eine „Eichpflicht“ angeordnet hat.

Bei kompliziert aufgebauten Meßgeräten wird für jede Bauart in einem Zulassungsverfahren die Wirkungsweise der Meßgeräte mit geeigneten Methoden überprüft und in einem Verschleißtest festgestellt, ob die Meßgeräte während ihrer zulässigen Verwendungsdauer (Nacheichfrist) ausreichend richtig anzeigen.

Für das Eichwesen sind zwei internationale Organisationen maßgebend, nämlich die Meterkonvention (zuständig für die Maßeinheiten und deren Definitionen) und die Internationale Organisation

für das gesetzliche Meßwesen (zuständig für die Vereinheitlichung der Eichvorschriften). In beiden Organisationen sind die Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA vertreten. Die jeweiligen Beschlüsse der Generalkonferenzen beider Organisationen haben soweit wie möglich in den einzelnen Ländern rechtlich ihren Niederschlag zu finden. Damit wird ein einheitliches Maßsystem sowie einheitliche Eichvorschriften weltweit gefördert. Aus diesem Grunde sind die entsprechenden Bestimmungen in der Europäischen Gemeinschaft und jene in Österreich in weiten Bereichen annähernd gleich. Um bei einer Annäherung Österreichs im Rahmen der EFTA an die EG oder eines EG-Beitrittes sowie im Rahmen der Tampere-Konvention der EFTA bei Vorliegen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit die Möglichkeit der Anerkennung von ausländischen meßtechnischen Kontrollen, von ausländischen Herstellerzeichen für Schankgefäße, für Maßbehältnisse (Flaschen), für Zulassungen zur Eichung, für Ersteichungen und für Prüfungen im Rahmen des Kalibrierdienstes zu schaffen, sollen die §§ 12 a, 20, 29, 36, 38 und 58 entsprechend den neuen Anforderungen gestaltet werden.

In der Europäischen Gemeinschaft gibt es Richtlinien für:

- Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumina in Fertigpackungen (Stammrichtlinie 75/106/EWG)
- Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (Stammrichtlinie 76/211/EWG)
- Zulässige Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen (Stammrichtlinie 80/232/EWG)
- Flaschen als Maßbehältnisse (Stammrichtlinie 75/107/EWG).

In Österreich gibt es derzeit nur Lösungen für Teilbereiche. Die österreichische Wirtschaft hat größtes Interesse daran, international einheitliche Regelungen für die Abfüllung von Nahrungs- und Genussmitteln in verschiedenste Behältnisse zu erhalten. Da im Fall der Übernahme des „Acquis Communautaire“ — sei es im Rahmen des Delors-Prozesses, sei es im Rahmen eines EG-Bei-

trittes — die österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Fertigpackungen inhaltlich an den „gemeinsamen Besitzstand“ anzugleichen sein werden, wird in den §§ 24 bis 29 die Einführung von EG-konformen Vorschriften zur Angleichung an die Regelungen für Fertigpackungen in der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht.

Weiters soll die Zulassung von Meßgeräteteilen zur Eichung (zB Teile von Meßgeräten, die in mehreren Bauarten Verwendung finden; Tachographenscheiben usw.) eine raschere und einfachere Zulassung und Eichung ermöglichen.

Es gibt eine große Anzahl von Meßgeräten, die nicht der Eichpflicht unterliegen. Beim internationalen Geschäftsverkehr wird von der Industrie stets der Nachweis der Übereinstimmung der industriellen Meßmittel mit den nationalen und darüber hinaus mit den internationalen Etalons als Qualitätsnachweis verlangt. Diese Übereinstimmung bzw. Rückführbarkeit der Meßmittel wird als „Traceability“ bezeichnet. Weiters kann durch die Prüfung von Meßgeräten deren Abweichung vom Sollwert festgestellt werden. Durch den physikalisch-technischen Prüfdienst kann den Anforderungen entsprochen werden.

Für die österreichische Industrie besteht das Bedürfnis, Meßgeräte hoher Genauigkeit einschließlich gewisser Hilfsgeräte kalibrieren zu lassen und über das Ergebnis ein Zertifikat zu erhalten, um auf dem nationalen und internationalen Markt wettbewerbsfähig zu bleiben und dem Anwender Sicherheit für den Anschluß an nationale Normale und Normalmeßeinrichtungen höchster Genauigkeit zu geben.

Durch das Maß- und Eichgesetz wird dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Aufgabe übertragen, einen staatlich überwachten Kalibrierdienst zu leiten. Die Kalibrierstellen sind keine behördlichen Prüfstellen. Ihre Befugnisse schließen die Tätigkeiten des gesetzlichen Meßwesens (Eichwesens) aus. Sie führen weder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durch, noch haftet der Staat für die Richtigkeit der von diesen Stellen ausgeführten Messungen.

Die Novelle soll gleichzeitig zum Anlaß genommen werden, sachlich entbehrlich gewordene Eichpflichten zu streichen. Das betrifft Abfüllmaschinen und Eiersortiermaschinen, bestimmte Meßgeräte, die ausschließlich für die Herstellung von Fertigpackungen verwendet werden, Meßgeräte zur Ermittlung der Güte von Werkstoffen, sofern sie auf einer Kraft- oder Längenmessung beruhen, Meßgeräte zur Bestimmung des Heizwertes, Meßgeräte zur Bestimmung des Flammpunktes brennbarer Flüssigkeiten und Meßgeräte zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten.

Sind während des Zulassungsverfahrens Untersuchungen am Aufstellungsort oder Herstellungsort

erforderlich, durften diese Meßgeräte bisher nicht im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden. Da es sich meistens um sehr teure Meßgeräte handelt, soll durch § 38 Abs. 7 die längerfristige Untersuchung der Meßgeräte, gleichzeitig aber auch die Verwendung im eichpflichtigen Verkehr ermöglicht werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG, die des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Vorbereitung des Entwurfes aus Teil 2 Abschnitt C Z 25 der Anlage zu § 2 des Bundesministerengesetzes 1986.

Die personellen und finanziellen Erfordernisse schlüsseln sich wie folgt auf:

1. Meßgeräte zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls
Personalbedarf: Keiner
Budgetbedarf: einmalig S 1 000 000,— für die Anschaffung notwendiger Normalgeräte
2. Dosimeter sowie Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden
Personalbedarf: Keiner
Budgetbedarf: Keiner
3. Fertigpackungskontrolle
Personalbedarf: Die Kontrolle von Fertigpackungen kann ohne Personalvermehrung nur bei Entfall von Aufgaben auf Grund der Anerkennung ausl. Zulassungen und Eichungen durchgeführt werden.
Budgetbedarf: einmalig S 1 200 000,— für die Anschaffung von Normalgeräten
4. Kalibrierdienst
Personalbedarf: Durch interne Umschichtung kein zusätzlicher Bedarf
Budgetbedarf: Keiner

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 6 Z 6):

In der Europäischen Gemeinschaft ist in der Richtlinie betreffend die zu verwendenden Einheiten (71/354/EWG und Ergänzungen) für die Maßeinheit Karat das Einheitenzeichen „ct“ vorgesehen. Im Hinblick auf die Harmonisierung der Vorschriften ist eine Festlegung des Einheitenzeichens in Österreich erforderlich.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4):

Die 19. Generalkonferenz für Maß und Gewicht der Meterkonvention hat im Herbst 1991 zusätzliche Zeichen und Vorsätze für dezimale Vielfache

und Teile der Maßeinheiten beschlossen. Diese Ergänzungen sind in das Maß- und Eichgesetz zu übernehmen.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 1):

Durch die neu eingeführten Bestimmungen über Fertigpackungen kann die Eichpflicht für Abfüllmaschinen, bisher § 8 Abs. 1 Z 3, entfallen.

Die bisher in § 8 Abs. 1 Z 4 zusammengefaßten Meßgerätearten werden zur besseren Übersichtlichkeit und Klarheit in den Ziffern 3 und 4 aufgeteilt und teilweise neu definiert. Hinsichtlich des Umfangs der Eichpflicht tritt durch die neue Formulierung der Z 3 und 4 keine Änderung ein.

Die in der Praxis bereits eingebürgerten Ausdrücke „Tarifeinrichtungen“ bzw. „Tarifgeräte“ werden in DIN 43863 Teil 1 (September 1991) wie folgt umschrieben:

„Tarifeinrichtungen bzw. Tarifgeräte sind elektronische Zusatzeinrichtungen am oder im Elektrizitätszähler, die Geberimpulse eines solchen Zählers zu unterschiedlichen Zwecken und Funktionen verarbeiten (zB zur Maximumerfassung, zur Summierung, Speicherung und Weitergabe von Leistungs- und Arbeitswerten, zur Erfassung und Weitergabe des Überverbrauches und zur Realisierung der sonstigen Tariffunktionen).“

Die Eichung der Meßgeräte zur Bestimmung des Heizwertes, der Meßgeräte zur Bestimmung des Flammpunktes brennbarer Flüssigkeiten sowie der Meßgeräte zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten werden meist nur zusammen mit einer physikalisch-technischen Prüfung beantragt. Daraus geht hervor, daß es dem Verwender der Meßgeräte vor allem um die Bekanntgabe der tatsächlichen Fehler geht, die bei der Prüfung des Meßgerätes festgestellt werden. Industriebetriebe müssen heute in immer stärker werdendem Maße die Genauigkeit der verwendeten Meßgeräte dokumentieren; sei es auf Grund der Anforderungen der in- oder ausländischen Abnehmer, der Notwendigkeit zur Einführung von Qualitätssicherungssystemen oder auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Weiters müssen Industriebetriebe immer öfter für die verwendeten Meßgeräte den Nachweis erbringen, daß die Meßergebnisse auf die nationalen Normale rückführbar sind. Diese Nachweise können jedoch nur im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes, nicht jedoch durch eine Eichung erbracht werden.

Daher ist die Eichpflicht dieser Meßgeräte aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich (bisher § 8 Abs. 1 Z 6 lit. d, Z 10, Z 11).

Aus den gleichen Erwägungen ist auch die Eichpflicht für Meßgeräte zur Ermittlung der Güte

von Werkstoffen, sofern sie auf einer Kraft- oder Längenmessung beruhen, entbehrlich (bisher § 8 Abs. 1 Z 7).

Um jedoch den Verwender eines Härteprüfgerätes Diamanten und Platten ordnungsmäßiger Beschaffenheit — bei den Platten überdies den wirklichen Härtewert — zu liefern, ist eine Eichung von Härteprüfdiamanten und Härteprüfplatten nach wie vor in höchstem Maße erforderlich. Diese schon bisher eichpflichtigen Meßgeräte werden nunmehr ausdrücklich angeführt.

Auf Grund kesselrechtlicher Vorschriften sind bei Überwachungspflichtigen Druckgefäßen und Druckbehältern Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes vorgeschrieben. Diese Meßgeräte sind von der Nacheichpflicht ausgenommen, da sie von Dampfkesseleinspektoren im eingebauten Zustand überprüft werden. Diese Überprüfung wird auch bei der Zulassung der Druckgefäße oder Druckbehälter durchgeführt. Aus diesem Grunde ist die Eichpflicht entbehrlich (§ 8 Abs. 1 Z 8).

In zunehmendem Maße werden zur Beurteilung der Lärmentwicklung neben dem Schalldruckpegel auch der Schalleistungspegel sowie verschiedene daraus abgeleitete Größen (zB Äquivalent-Schallpegel) herangezogen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte zu gewährleisten, sollen alle Meßgeräte, die zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls eingesetzt werden, der Eichpflicht unterworfen werden (§ 8 Abs. 1 Z 10).

Zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls werden folgende Meßgeräte eingesetzt:

- Schalldruckmeßgeräte und die zugehörigen Kalibratoren (Prüfschallquellen)
- Meßgeräte für Schallintensität und Schalleistung samt zugehörigen Kalibratoren (modifizierte Prüfschallquellen)
- Geräte zur Schallaufzeichnung für spätere meßtechnische Auswertung (Meß-Tonbandgeräte)
- Frequenzfilter (Terzfilter und Oktavfilter)

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 5 und 6):

Durch die Einführung der Kontrolle von Fertigpackungen ist es nicht mehr erforderlich, jene Meßgeräte, die ausschließlich zur Herstellung von Fertigpackungen dienen, der Eichpflicht zu unterwerfen. Waagen zur Kontrolle der Fertigpackungen sind jedoch weiterhin eichpflichtig.

Die Ausnahme von Viehwaagen, die in landwirtschaftlichen Betrieben nur zur innerbetrieblichen Kontrolle verwendet werden, ist ein langjähriger Wunsch der Landwirte. Diese Waagen gelten nicht als bereitgehalten, müssen aber besonders gekennzeichnet sein und sind der Eichbehörde zu melden.

Zu Z 5 (§ 11):

Der richtige Sterilisierungserfolg von Sterilisationsgeräten und Desinfektionsgeräten hängt vom

richtigen Zusammentreffen verschiedener Parameter ab. Druck und Temperatur sind nur zwei davon und haben alleine wenig Aussagekraft. Ebenso wichtig wie Druck und Temperatur ist die Einwirkzeit und außerdem je nach Verfahren Dampfströmung, Vakuum, Verpackung des Gutes usw. Da heute Indikatoren zur Überwachung der Sterilisation eingesetzt werden, ist eine Eichpflicht entbehrlich.

Für die Bestimmung von Schadstoffen im Rauchgas von Kesselanlagen werden Meßgeräte mit physikalischen Meßprinzipien verwendet, die auf Grund ihrer Konstruktion, Genauigkeit und Reproduzierbarkeit für diese Untersuchungen sehr wertvoll sind. Da jedoch bei Rauchgasmessungen eine Reinigung der Meßgeräte jederzeit durchführbar sein muß, ist der Verschuß durch ein Sicherungszeichen nicht möglich. Überdies ist vor jeder Messung eine Kalibrierung durchzuführen, die bei einer Plombierung nicht möglich wäre. Die Anbringung eines Sicherungszeichens würde bewirken, daß diese Meßgeräte nur einige Tage geeicht sein würden.

Das Luftreinhaltegesetz sowie die dazu ergangenen Verordnungen legen die Überprüfungs- und Kalibrierungspflicht der Meßgeräte in bestimmten Zeitabständen fest. Eine genaue Kontrolle der Meßgeräte mittels zertifizierter und geprüfter Prüfgase sowie eine Eignungsprüfung dieser Meßgeräte sind zielführender als die in größeren Zeiträumen erfolgende Eichung. Aus diesem Grunde wurden diese Meßgeräte von der Eichpflicht befreit.

Zu Z 6 (§ 12 a Abs. 4):

Um bei einer Annäherung Österreichs an die EG im Rahmen der EFTA, eines EG-Beitrittes oder im Rahmen der Tampere-Konvention der EFTA bei Vorliegen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit die Möglichkeit der Anerkennung von im Ausland durchgeführten meßtechnischen Kontrollen zu schaffen, soll § 12 a entsprechend ergänzt werden.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 1):

Die generelle Eichpflicht für Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes, des Zuges oder der Dehnung und von Meßgeräten zur Bestimmung des Flammpunktes brennbarer Flüssigkeiten entfällt (siehe Z 3, Begründung zu § 8 Abs. 1). Nur für Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen wird die Eichpflicht beibehalten.

Dosimeter für Photonenstrahlung und Dosimeter für von Beschleunigern erzeugte Elektronenstrahlung sowie Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden unterliegen der Eichpflicht,

wenn sie im amtlichen, im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheitswesen oder bei Typgenehmigungen oder Verkehrstauglichkeitsprüfungen von Verkehrsmitteln oder bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen verwendet oder bereitgehalten werden. Werden Dosimeter oder Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben, stellt die Eichpflicht der entsprechenden Meßgeräte die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der damit vorgenommenen Messungen sicher; die Eichpflicht ist daher entsprechend auszuweiten.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 2 Z 4):

In zunehmendem Maße werden zur Beurteilung der Lärmentwicklung neben dem Schalldruckpegel auch der Schalleistungspegel sowie verschiedene daraus abgeleitete Größen (zB Äquivalent-Schallpegel) herangezogen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte zu gewährleisten, sollen alle Meßgeräte, die zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls eingesetzt werden, der Eichpflicht unterworfen werden. Auf die Erläuterungen zu Z 3 (§ 8 Abs. 1 Z 10) wird hingewiesen.

Zu Z 9 (§ 14):

Das Maß- und Eichgesetz beinhaltet Bestimmungen für „Meßgeräte“. Aus sprachlichen Gründen wird daher der Begriff „Gegenstände“ durch „Meßgeräte“ ersetzt. Als Meßgeräte sind ua. auch Maßverkörperungen und Meßeinrichtungen zu verstehen.

Zu Z 10 (§ 15 Z 4 lit. c):

Die Vorschrift des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik, in der die Genauigkeitsklasse 1,0 für Elektrizitätszähler festgelegt wird, wurde im November 1991 neu herausgegeben. Die Zitierung ist entsprechend zu ändern.

Zu Z 11 (§ 15 Z 4 lit. e):

Die Bestimmung muß im Hinblick auf die geänderte Bezeichnung der Meßgeräte in Z 3 richtiggestellt werden.

Zu Z 12 (§ 15 Z 6 lit. d):

Die Bestimmung muß in Angleichung an die geänderte Bezeichnung der Meßgeräte in Z 3 richtiggestellt werden.

Zu Z 13 (§ 15 Z 6 lit. e):

Auf Grund der bisher durchgeführten Untersuchungen und Erfahrungen bei der Nacheichung

kann die Nacheichfrist für Transportbehälter auf Schiffen auf acht Jahre verlängert und damit an die in der Europäischen Gemeinschaft zulässige Frist angepaßt werden.

Zu Z 14 (§ 17 Z 11):

Fässer aus Edelstahl bis einschließlich 50 l können nach den bisher durchgeführten Untersuchungen und Erfahrungen auf Grund ihrer Maßhaltigkeit von der Nacheichung befreit werden.

Da die Eichpflicht für Manometer, die zur Ausrüstung von Druckgefäßen oder Druckbehältern gehören, die auf Grund von Rechtsvorschriften oder behördlichen Verfügungen überwacht werden, entfällt, ist die Befreiung von der Nacheichung gegenstandslos geworden.

Zu Z 15 (§ 17 Z 12):

Schraubenradgaszähler und Drehkolbengaszähler unterlagen seit 1952 nicht der Nacheichpflicht. Die Ausnahmeregelung war bisher im § 66 geregelt. Um die Befreiung von der Nacheichung nur in einem Paragraph zu regeln, wurde die Bestimmung als neue Z 13 angefügt.

Zu Z 16 (§ 18 Z 3):

Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung Anforderungen an Meßgeräte, einzuhaltende Meßverfahren usw. in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zu erlassen, um die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit im Hinblick auf österreichische Verpflichtungen sicherzustellen.

Zu Z 17 (§ 19):

Die Bestimmungen für Flaschen werden nunmehr durch die neu aufgenommenen Regelungen für Fertigpackungen ersetzt.

Zu Z 18 (§ 20 Abs. 3):

Um bei einer Annäherung Österreichs an die EG im Rahmen der EFTA, eines EG-Beitrittes oder im Rahmen der Tampere-Konvention der EFTA bei Vorliegen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit die Möglichkeit der Anerkennung von ausländischen Herstellerzeichen für Schankgefäße zu schaffen, soll § 20 entsprechend den neuen Anforderungen gestaltet werden.

Zu Z 19 (§§ 24 bis 29):

In der Europäischen Gemeinschaft gibt es Richtlinien für:

- Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (Stammrichtlinie 75/106/EWG)
- Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (Stammrichtlinie 76/211/EWG)
- Zulässige Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen (Stammrichtlinie 80/232/EWG)
- Flaschen als Maßbehältnisse (Stammrichtlinie 75/107/EWG)

In Österreich gibt es derzeit nur Lösungen für Teilbereiche. Da im Fall der Übernahme des „Acquis Communautaire“ — sei es im Rahmen des Delors-Prozesses, sei es im Rahmen eines EG-Beitrittes — die österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Fertigpackungen inhaltlich an den „gemeinsamen Besitzstand“ anzugleichen sein werden, wird in den §§ 24 bis 29 die Einführung von EG-konformen Vorschriften zur Angleichung an die Regelungen für Fertigpackungen in der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen.

Die österreichische Wirtschaft hat größtes Interesse daran, EG-konforme Regelungen für die Abfüllung von Nahrungs- und Genußmitteln in verschiedenste Behältnisse zu erhalten.

Fertigpackungen müssen bei der Auslieferung durch den Hersteller (erstmaliges gewerbmäßiges Inverkehrbringen) die Fehlergrenzen für die Füllung einhalten. Fertigpackungen, die mit hygroskopischen Waren gefüllt sind oder an Wassergehalt verlieren, können somit nur beim Hersteller geprüft werden.

§ 26 Abs. 2 enthält Ausnahmebestimmungen für bereits geltende Kennzeichnungspflichten. So sind zB bei Portionsangaben nach der LMKV 1973 keine zusätzlichen Deklarationen nach § 26 Abs. 1 erforderlich.

Ähnlich der bewährten Regelung in den meisten Ländern der Europäischen Gemeinschaft, die die Kontrolle der Fertigpackungen dem Bereich des gesetzlichen Meßwesens (Eichwesens) zuordnen, sollen auch in Österreich die Bestimmungen über Fertigpackungen im Maß- und Eichgesetz geregelt werden.

Zu Z 20 (§ 32 Abs. 5):

Die Geschäfte der Eichämter werden von Organwaltern des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Inspektoren der Eichaufsichtsbezirke) überwacht. Die Festsetzung der Amtssitze der Inspektoren durch den Bundesminister ist durch die Dienst- und Fachaufsicht gegeben. Die zusätzliche Verordnungsermächtigung kann daher entfallen.

Zu Z 21 (§ 36):

Um bei einer Annäherung Österreichs an die EG im Rahmen der EFTA, eines EG-Beitrittes oder im

Rahmen der Tampere-Konvention der EFTA bei Vorliegen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit die Möglichkeit der Anerkennung von ausländischen Ersteichungen zu schaffen, soll § 36 entsprechend den neuen Anforderungen gestaltet werden.

Gleichwertigkeit der Eichungen wird insbesondere dann gegeben sein, wenn diese entsprechend einer für das Meßgerät geltenden europäischen Norm durchgeführt werden.

Zu Z 22 (§ 37):

Die Zulässigkeit der Verwendung des Wortes „geeicht“ muß auch auf die im Ausland geeichten Meßgeräte ausgedehnt werden.

Zu Z 23 (§ 38):

Um bei einer Annäherung Österreichs an die EG im Rahmen der EFTA, eines EG-Beitrittes oder im Rahmen der Tampere-Konvention der EFTA bei Vorliegen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit die Möglichkeit der Anerkennung von ausländischen Zulassungen zur Eichung zu schaffen, soll § 38 entsprechend den neuen Anforderungen gestaltet werden.

Gleichwertigkeit der Eichungen wird insbesondere dann gegeben sein, wenn diese entsprechend einer für das Meßgerät geltenden europäischen Norm durchgeführt werden.

Viele Meßgeräte setzen sich aus Bauteilen zusammen, die in mehreren Bauarten Verwendung finden (zB Tachographen, Tankwagen usw.). Durch die Zulassung von Meßgeräteteilen soll die Zulassung dieser Meßgeräte vereinfacht und beschleunigt werden.

Sind während des Zulassungsverfahrens Untersuchungen am Aufstellungsort oder Herstellungsort erforderlich, so war die Verwendung der Meßgeräte bisher vor Abschluß des Zulassungsverfahrens im eichpflichtigen Verkehr nicht zulässig. Da es sich meistens um sehr teure Meßgeräte handelt, soll durch Abs. 7 die längerfristige Untersuchung der Meßgeräte, gleichzeitig aber auch die Verwendung im eichpflichtigen Verkehr, ermöglicht werden.

Zu Z 24 (§ 39 Abs. 3):

Die neue Z 2 des Abs. 3 ermöglicht es bei Meßgeräten ohne Justiereinrichtung, die beim Hersteller im Anschluß an die automatische Serienproduktion zur Eichung vorgelegt werden, die eichtechnische Prüfung der Meßgeräte nach statistischen Methoden durchzuführen (zB Metallfässer). Die Dauer der eichtechnischen Prüfung kann dadurch verkürzt werden.

Zu Z 25 (§ 44):

Im Hinblick auf die Änderung des § 38 sind diese Bestimmungen sprachlich anzupassen.

Zu Z 26 (§ 45):

Jeder „Eingriff“ in ein Meßgerät hat die Ungültigkeit der Eichung zur Folge. Diese neuen Bestimmungen ermöglichen es, reparierte Meßgeräte, die sonst nicht im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden dürfen, bis zur nächsten Eichung weiter zu verwenden. Dadurch soll erreicht werden, daß im Interesse der Wirtschaft keine zusätzlichen Ersatzgeräte für den Reparaturfall bereitgehalten werden müssen.

Dies wird hauptsächlich bei ortsfesten oder teuren Meßgeräten erforderlich sein (zB ortsfeste Waagen, Zapfsäulen, Tankfahrzeuge, Rundholmeßanlagen, Taxameter usw.).

Der Nachweis der fachlichen Berufsausbildung hat durch Zeugnisse oder andere Prüfungsnachweise zu erfolgen (zB Meisterprüfung, Gesellenprüfung, entsprechende Reifeprüfungszeugnisse usw.).

Der Nachweis der einschlägigen Berufsausübung hat durch Bestätigungen der Arbeitgeber zu erfolgen.

Die Ermächtigung ersetzt nicht die für die Reparaturarbeiten erforderliche Gewerbeberechtigung.

Zu Z 27 (§ 48 Abs. 4):

Die Bestimmungen des Abs. 4 sind bereits durch andere Regelungen des Maß- und Eichgesetzes abgedeckt. Dieser Absatz kann somit entfallen.

Zu Z 28 (§§ 58 bis 62):

Für die österreichische Industrie besteht das Bedürfnis, Meßgeräte hoher Genauigkeit einschließlich gewisser Hilfsgeräte kalibrieren zu lassen und über das Ergebnis ein Zertifikat zu erhalten, um auf dem nationalen und internationalen Markt wettbewerbsfähig zu bleiben und dem Anwender Sicherheit für den Anschluß an nationale Normale und Normalmeßeinrichtungen höchster Genauigkeit zu geben.

Im Jahre 1983 wurde die Western European Calibration Cooperation (WECC) gegründet. Die WECC war zunächst eine informelle Arbeitsgruppe, zu der jedes Land, das an einem Kalibrierdienst interessiert war oder einen solchen betrieb, einen Vertreter entsandt hatte.

Im Jahre 1989 wurde ein Memorandum of Understanding von den jeweiligen für den Kalibrierdienst verantwortlichen Institutionen der westeuropäischen Länder zur offiziellen Gründung der WECC unterzeichnet.

Dabei strebt die WECC die Beeinflussung des Aufbaues der nationalen Kalibrierdienste mit dem Ziel an, die gegenseitige Anerkennung der Kali-

brierzertifikate zu erreichen. Dazu sind umfangreiche Bestimmungen und die Empfehlungen der WECC einzuhalten.

Bisher wurde der Kalibrierdienst von der Fachgruppe Meß- und Automatisierungstechnik im ÖVE-ÖIAV geführt. Die Bedeutung des Kalibrierdienstes nahm im Laufe der Jahre zu. Dieses Wachstum des Kalibrierdienstes sowie das Erfordernis einer Vertretung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen als national verantwortliche Stelle für die Weitergabe der Maßeinheiten (Traceability) zur Erreichung der gegenseitigen Anerkennung von Kalibrierzertifikaten mit anderen europäischen Ländern begründet die Notwendigkeit einen staatlich überwachten Kalibrierdienst zu leiten. Die Kalibrierstellen sind keine behördlichen Prüfstellen. Ihre Befugnisse schließen die Tätigkeiten des gesetzlichen Meßwesens (Eichwesen) aus. Sie führen weder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durch, noch haftet der Staat für die Richtigkeit der von diesen Stellen ausgeführten Messungen.

Bei der Akkreditierung sowie der Erlassung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Kalibrierstellen werden einschlägige bundesgesetzliche Akkreditierungsbestimmungen zu berücksichtigen sein.

Es gibt eine große Anzahl von Meßgeräten, die nicht der Eichpflicht unterliegen. Beim internationalen Geschäftsverkehr wird von der Industrie stets der Nachweis der Übereinstimmung der industriellen Meßmittel mit den nationalen und darüber hinaus mit den internationalen Etalons als Qualitätsnachweis verlangt. Diese Übereinstimmung bzw. Rückführbarkeit der Meßmittel wird als „Traceability“ bezeichnet. Weiters kann durch die Prüfung von Meßgeräten deren Abweichung vom Sollwert festgestellt werden. Durch den physikalisch-technischen Prüfdienst kann den Anforderungen entsprochen werden.

Der Unterschied zur eichtechnischen Prüfung liegt darin, daß bei dieser geprüft wird, ob die Anzeige des Meßgerätes innerhalb der in den Eichvorschriften festgelegten Fehlergrenzen liegt oder nicht, während bei der Prüfung im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes die Anzeigenauigkeit — in je nach Bedarf angepaßter Genauigkeit — geprüft wird. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfschein ausgestellt.

Der physikalisch-technische Prüfdienst fällt in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Um die Möglichkeit zum raschen und flexiblen Handeln zu schaffen, dessen (auch wirtschaftliche) Auswirkungen für den Handelnden unmittelbar erkennbar sind, sollen privatwirtschaftliche Elemente eingebaut werden. Nach dem Vorbild des Universitätsorganisationsgesetzes sowie

des Forschungsförderungsgesetzes wird in bestimmtem Umfang eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt.

Im physikalisch-technischen Prüfdienst wird die Übereinstimmung von Meßgeräten mit bestehenden Vorschriften oder Normen bestätigt. Die Bestimmungen über die „Beglaubigung“ von Meßgeräten können daher entfallen.

Zu Z 29 (§ 63):

Die Bestimmungen des bisherigen § 63 sind nicht mehr zeitgemäß, da sie einerseits eine Primärfreiheitsstrafe sowie Beschlagnahmungen und den Verfall unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am Meßgerät vorsahen. Andererseits war durch die wirtschaftliche Entwicklung und Geldentwertung die Strafdrohung zu gering geworden und mußte angehoben werden.

Die neu aufgenommene Bestimmung des Abs. 2 ist ähnlich der bewährten Regelung des § 11 Arbeitsinspektionsgesetz 1956, BGBl. Nr. 147, mit der dem Arbeitsinspektorat in bestimmten Fällen ein Berufungsrecht zuerkannt wurde. Das Berufungsrecht der Eichbehörde ist zur Wahrung der Interessen des Bundes erforderlich. Die Höhe der mit dem Straferkenntnis aufzuerlegenden Kosten werden — im Vergleich zum Profit bei der Verwendung von falsch anzeigenden Meßgeräten — von Laien, aber auch von den Organwaltern der Bezirksverwaltungsbehörden oftmals unterschätzt.

Gleichermaßen werden Verfahren oft nicht weiter verfolgt, wobei die Eichbehörde keine Möglichkeit besitzt, die Gründe zu erfahren.

Ein Berufungsrecht der Eichbehörde gegen derartige — auf sachlicher Unkenntnis beruhender — Verfügungen gäbe dem Bund die Möglichkeit, gegen derartige Anschauungen aufzutreten und damit für einen verbesserten Schutz der Konsumenten gegen falsch anzeigende Meßgeräte zu sorgen.

Zu Z 30 (§ 64 bis 70):

Die §§ 64 bis 70 beinhalten die Übergangs- und Schlußbestimmungen. So werden die Bestimmungen betreffend die Eichpflicht von Meßgeräten zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen und von Meßgeräten zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, die Bestimmungen über Fertigpakungen und das Prüfwesen mit 1. Jänner 1993 in Kraft gesetzt.

Im Interesse der Rechtsbereinigung wird die Verordnung über die Neufassung der Eichordnung

vom 24. Jänner 1942 sowie die Eichordnung vom 24. Jänner 1942, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft gesetzt. Davon sind insbesondere einige als Eichvorschriften zu wertende Bestimmungen betroffen, die auf Grund der technischen Entwicklung bereits überholt sind.

Hinsichtlich der Bestimmungen für Fertigpackungen hat die Vollziehung dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und hinsichtlich der finanziellen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erfolgen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Neue Fassung

das Karat

1. Im § 2 Abs. 6 Z 6 dritter Satz wird nach der Wortfolge „das Karat“ der Ausdruck „(ct)“ eingefügt.

das Karat (ct)

2. § 3 Abs. 4 lautet:

(4)	Faktoren	Vorsätze	Zeichen der Vorsätze	„(4)	Faktoren	Vorsätze	Zeichen der Vorsätze
1000000000000000000	(10 ¹⁸)	Exa	E	10 ²⁴	Yotta	Y	
100000000000000000	(10 ¹⁵)	Peta	P	10 ²¹	Zetta	Z	
10000000000000000	(10 ¹²)	Tera	T	10 ¹⁸	Exa	E	
1000000000000000	(10 ⁹)	Giga	G	10 ¹⁵	Peta	P	
100000000000000	(10 ⁶)	Mega	M	10 ¹²	Tera	T	
10000000000000	(10 ³)	Kilo	k	10 ⁹	Giga	G	
1000000000000	(10 ²)	Hekto	h	10 ⁶	Mega	M	
100000000000	(10 ¹)	Deka	da	10 ³	Kilo	k	
10000000000	(10 ⁻¹)	Dezi	d	10 ²	Hekto	h	
1000000000	(10 ⁻²)	Zenti	c	10 ¹	Deka	da	
100000000	(10 ⁻³)	Milli	m	10 ⁰	Dezi	d	
10000000	(10 ⁻⁶)	Mikro	μ	10 ⁻¹	Zenti	c	
1000000	(10 ⁻⁹)	Nano	n	10 ⁻²	Milli	m	
100000	(10 ⁻¹²)	Piko	p	10 ⁻³	Mikro	μ	
10000	(10 ⁻¹⁵)	Femto	f	10 ⁻⁶	Nano	n	
1000	(10 ⁻¹⁸)	Atto	a	10 ⁻⁹	Piko	p	
				10 ⁻¹²	Femto	f	
				10 ⁻¹⁵	Atto	a	
				10 ⁻¹⁸	Zepto	z	
				10 ⁻²¹	Yocto	y	
				10 ⁻²⁴			

§ 8. (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden:

1. Meßgeräte zur Bestimmung der Länge, der Fläche und des Raumes sowie Fahrpreisanzeiger (Taxameter) an Fahrzeugen,

3. § 8. Abs. 1 lautet:

„(1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden:

1. Meßgeräte zur Bestimmung der Länge, der Fläche und des Raumes sowie Fahrpreisanzeiger (Taxameter) an Fahrzeugen,

Geltende Fassung

2. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse einschließlich der Gewichtsstücke und Zählwaagen,
3. Abfüllmaschinen
4. a) Mengenmeßgeräte für Gas, für Flüssigkeiten und für elektrische sowie kalorische Energie (Wärmezähler),
b) Meßwandler in Verbindung mit Mengenmeßgeräten für elektrische Energie,
c) Meßgeräte zur Bestimmung der mittleren elektrischen Leistung oder der elektrischen Energie in Verbindung mit Mengenmeßgeräten für elektrische Energie (Tarifgeräte),
5. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide, Milch oder Milcherzeugnissen,
6. a) Meßgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten,
b) Meßgeräte zur Gehaltsermittlung, sofern sie auf der Messung des Raumes, der Dichte oder der Temperatur beruhen,
c) Zustands-Mengennumwerter für Gase und Flüssigkeiten,
d) Meßgeräte zur Bestimmung des Heizwertes,
e) Refraktometer für die Bestimmung des Zuckergehaltes von Most,
7. Meßgeräte zur Ermittlung der Güte von Werkstoffen, sofern sie auf einer Kraft- oder Längenmessung beruhen,
8. Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen,
9. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur,
10. Meßgeräte zur Bestimmung des Flammpunktes brennbarer Flüssigkeiten,
11. Meßgeräte zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten,
12. Meßgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels, einschließlich der zugehörigen Prüfschallquellen,
13. Dosimeter für Photonenstrahlung, die im Strahlenschutz verwendet werden (Strahlenschutzdosimeter), sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen,
14. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden.

Neue Fassung

2. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse einschließlich der Gewichtsstücke und Zählwaagen,
3. a) Mengenmeßgeräte für Gas,
b) Mengenmeßgeräte für Flüssigkeiten,
c) Mengenmeßgeräte für kalorische Energie (Wärmezähler),
4. a) Elektrizitätszähler ohne und mit Zusatzeinrichtungen oder Tarifeinrichtungen,
b) elektrische Tarifgeräte,
c) elektrische Meßwandler,
5. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide, Milch oder Milcherzeugnissen,
6. a) Meßgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten,
b) Meßgeräte zur Gehaltsermittlung, sofern sie auf der Messung des Raumes, der Dichte oder der Temperatur beruhen,
c) Zustands-Mengennumwerter für Gase und Flüssigkeiten,
d) Refraktometer für die Bestimmung des Zuckergehaltes von Most,
7. Härtevergleichsplatten und Härteprüfdiamanten,
8. Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen ausgenommen solche von überwachungspflichtigen Druckgefäßen und Druckbehältern,
9. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur,
10. Meßgeräte zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen,
11. Dosimeter für Photonenstrahlung, die im Strahlenschutz verwendet werden (Strahlenschutzdosimeter), sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen,
12. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden.“

4. Nach § 8 Abs. 4 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(5) Die im Abs. 1 genannten Meßgeräte unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn sie ausschließlich zur Herstellung von Fertigpackungen dienen, die gemäß § 19 von der Eichbehörde überwacht werden.

(6) Viehwaagen, das sind Waagen zur Bestimmung der Masse von Lebendvieh mit einer Höchstlast bis zu 1.500 kg, die nur für den innerbetrieblichen Gebrauch verwendet werden, unterliegen nicht der Eichpflicht. Diese Waagen müssen

Geltende Fassung

§ 11. Der Eichpflicht unterliegen

1. Meßgeräte gemäß § 8 Abs. 1, die zur Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln verwendet oder bereitgehalten werden,
2. Thermometer und Manometer an Sterilisations- und Desinfektionsgeräten, die bei der Ausübung der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden,
3. Säuglingswaagen, die in Krankenanstalten, Mutterberatungs- und Fürsorgestellen, in ärztlichen Ordinationen oder von Hebammen verwendet oder bereitgehalten werden,
4. Dosimeter für ionisierende Strahlung und zwar Photonenstrahlung und von Beschleunigern erzeugte Elektronenstrahlung, die in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden, sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen,
5. Meßgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels, einschließlich der zugehörigen Prüfschallquellen, wenn sie zur Feststellung einer Gesundheitsgefährdung oder zur Feststellung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen verwendet oder bereitgehalten werden,
6. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, wenn sie in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden,
7. Meßgeräte, die zur Bestimmung von Schadstoffen im Rauchgas von Kesselanlagen verwendet oder bereitgehalten werden.

(1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben sind:

1. Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes, des Zuges oder der Dehnung,

Neue Fassung

deutlich und gut sichtbar die Aufschrift „Nicht zulässig im rechtsgeschäftlichen Verkehr“ tragen und sind der Eichbehörde zu melden.“

5. § 11 lautet:

„§ 11. Der Eichpflicht unterliegen

1. Meßgeräte gemäß § 8 Abs. 1, die zur Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln verwendet oder bereitgehalten werden,
2. Säuglingswaagen, die in Krankenanstalten, Mutterberatungs- und Fürsorgestellen, in ärztlichen Ordinationen oder von Hebammen verwendet oder bereitgehalten werden,
3. Dosimeter für ionisierende Strahlung und zwar Photonenstrahlung und von Beschleunigern erzeugte Elektronenstrahlung, die in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden, sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen,
4. Meßgeräte zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen, wenn sie zur Feststellung einer Gesundheitsgefährdung oder der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen verwendet oder bereitgehalten werden,
5. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, wenn sie in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden.“

6. Nach § 12 a Abs. 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Im Ausland durchgeführte meßtechnische Kontrollen von graduierten medizinischen Spritzen sind den inländischen gleichzuhalten, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.“

7. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn ihre Verwendung auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen vorgeschrieben ist:

Geltende Fassung

2. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur,
3. Meßgeräte zur Bestimmung des Flammpunktes brennbarer Flüssigkeiten.

4. Meßgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels,

§ 14. Die eichpflichtigen Gegenstände sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen.

ÖVE P 30, Teil 1/1969

- e) bei Eindringkörpern für die statischen Härteprüfverfahren nach Vickers sowie nach Rockwell -A, -C, -D und -N (Härteprüfdiamanten),
- d) bei Meßgeräten für die mittlere elektrische Leistung oder die elektrische Energie in Verbindung mit Elektrizitätszählern (Tarifgeräte),

11. Manometer, die zur Ausrüstung von Druckgefäßen oder Druckbehältern gehören, die auf Grund von Rechtsvorschriften oder behördlichen Verfügungen überwacht werden,

Neue Fassung

1. Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen ausgenommen solche an Sterilisations- und Desinfektionsgeräten,
2. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur ausgenommen solche an Sterilisations- und Desinfektionsgeräten,
3. Dosimeter für ionisierende Strahlung und zwar Photonenstrahlung, sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen und
4. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden.“

8. § 13 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Meßgeräte zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen,“

9. § 14 lautet:

„§ 14. Die eichpflichtigen Meßgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung vorzulegen.“

10. Im § 15 Z 4 lit. c wird die Wortfolge „ÖVE P 30, Teil 1/1969“ durch die Wortfolge „ÖVE P 30/1991“ ersetzt.

11. § 15 Z 4 lit. e lautet:

„e) bei Härteprüfdiamanten,“

12. § 15 Z 6 lit. d lautet:

„d) bei elektrischen Tarifgeräten,“

13. Nach § 15 Z 6 lit. d wird folgende lit. e angefügt:

„e) bei Transportbehältern auf Schiffen,“

14. § 17 Z 11 lautet:

„11. Fässer aus Edelstahl bis höchstens 50 l,“

15. Im § 17 Z 12 wird der Punkt am Satzende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

„13. Drehkolbengaszähler und Schraubenradgaszähler.“

Geltende Fassung

§ 19. Schankgefäße und Flaschen außer Korbflaschen sind nicht eichpflichtig, sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der §§ 20 bis 29, deren Einhaltung durch die Eichbehörde überwacht wird.

2. Flaschen

§ 24. (1) Flaschen für flüssige Lebensmittel mit Nenninhalten von 0,1 l bis 2 l, ausgenommen Siphonflaschen, müssen mit einer Bezeichnung des Nenninhaltes nach dem Raumaß und mit einem vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassenen Herstellerzeichen versehen sein und der Verordnung gemäß Abs. 3 entsprechen.

(2) Der Rauminhalt „gestrichen voll“ der Flaschen gemäß Abs. 1 muß größer sein als der auf der Flasche angegebene Nenninhalt.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung, auf die Wirtschaftlichkeit und auf den Stand der Technik die zulässigen Werkstoffe, die zulässigen Nenninhalte, die zugehörigen Mindest- und Höchstwerte der

Neue Fassung

16. Im § 18 Z 3 wird am Satzende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften Anforderungen festzulegen, um die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit im Hinblick auf die §§ 12 a, 20, 29, 36, 38 und 58 sicherzustellen.“

17. § 19 lautet:

„§ 19. Schankgefäße und Fertigpackungen sind nicht eichpflichtig. Sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der §§ 20 bis 29; die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die Eichbehörde zu überwachen.“

18. Nach § 20 Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Im Ausland zugelassene Herstellerzeichen von Schankgefäßen sind den inländischen gleichzuhalten, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.“

19. Die §§ 24 bis 29 einschließlich der Überschrift lauten:

„2. Fertigpackungen

§ 24. (1) Fertigpackungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Erzeugnisse in Behältnissen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses einen vorausbestimmten Wert besitzt und ohne Öffnen oder merkliche Veränderung der Verpackung nicht verändert werden kann. Ausgenommen davon sind Erzeugnisse in Behältnissen, die für den Letztverbraucher im Wege unmittelbarer Verkaufsvorbereitung abgepackt werden.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die auf der Fertigpackung angegebene Menge,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Importieren, Vorrätighalten zum Verkauf oder Feilhalten.

Geltende Fassung

Rauminhalte „gestrichen voll“, die Ausführungsformen sowie die Art und die Ausführung der Bezeichnungen der Flaschen gemäß Abs. 1 festzulegen.

(4) Herstellerzeichen für Flaschen gemäß Abs. 1 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Antrag des Herstellers zuzulassen, wenn keine Gefahr einer Verwechslung mit anderen bereits zugelassenen Herstellerzeichen für solche Flaschen besteht, und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ zu veröffentlichen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Flaschen,

- a) die leer oder gefüllt zur Ausfuhr bestimmt sind,
- b) in denen flüssige Lebensmittel aus dem Ausland eingeführt werden und ohne Umfüllung zum Verkauf gelangen, soweit Gegenseitigkeit mit dem Staat, aus welchem eingeführt wird, besteht und auf der Flasche eine Maßangabe des Nenninhaltes nach dem Raummaß gemäß § 2 Z 3 angebracht ist.

§§ 25—31. Aufgehoben

Neue Fassung

§ 25. (1) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet (mittlere Füllmenge) und die nach § 27 festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet.

(2) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt werden, wenn die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und die nach § 27 festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet.

(3) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, eine Füllmenge enthalten, die zu diesem Zeitpunkt eine nach § 27 festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet.

§ 26. (1) Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen leicht erkennbar und deutlich lesbar die Nennfüllmenge in einer gesetzlichen Maßeinheit oder nach Stückzahl angegeben ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit andere Rechtsvorschriften Bestimmungen über eine Mengenkennzeichnung enthalten.

§ 27. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften folgende Anforderungen durch Verordnung festlegen:

1. die bestimmten Füllgütern zugeordneten Nennfüllmengen,
2. die zulässigen Abweichungen und Streuungen der Füllmengen von Fertigpackungen von den Nennfüllmengen,
3. die zulässigen Nennfüllmengen, die zulässigen Volumina oder Abmessungen von Behältnissen,
4. geeignete von den Betrieben durchzuführende Kontrollen und Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Vorschriften betreffend Fertigpackungen überprüfen zu können; die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und der Eichbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen,
5. Meßgeräte oder Kontrolleinrichtungen, die vom Abfüller oder Importeur

- zur Prüfung und Kontrolle von Fertigpackungen bereitzuhalten und zu verwenden sind; die Meßgeräte unterliegen gemäß § 8 Abs. 3 der Eichpflicht,
6. daß Nennfüllmengen von Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen nur in bestimmten Maßeinheiten oder Größen anzugeben sind,
 7. daß auf Packungen, die aus mehreren einzelnen Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), die Anzahl dieser Fertigpackungen und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben sind,
 8. daß die Bestimmungen betreffend Fertigpackungen auf unverpackte Backwaren gleicher Masse und anderer Verkaufseinheiten ohne Umhüllung sowie auf das Abtropfgewicht von Lebensmitteln anzuwenden sind,
 9. Art, Form und Schriftgröße der Aufschriften,
 10. die Angabe des Herstellers der Fertigpackung oder desjenigen, der sie in den Verkehr bringt,
 11. die Angabe des Volumens von Behältnissen sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Volumina sowie die Fehlergrenzen,
 12. die Angabe des Volumens, des Randvollvolumens oder der Füllhöhe, die Angabe eines vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassenen Herstellerzeichens und sonstiger Kennzeichen auf Behältnissen aus formbeständigen Werkstoffen für Fertigpackungen mit flüssigen Füllgütern (Maßbehältnisse) sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Richtigkeit des Volumens,
 13. die Temperatur, auf die das Volumen des Erzeugnisses bei der Füllung zu beziehen ist,
 14. sonstige für eine einheitliche Bestimmung der Füllmenge erhebliche Bedingungen und Methoden,
 15. die Art und den Umfang der Prüfung der Überwachung und Einhaltung der Vorschriften über Fertigpackungen und
 16. den Befüllungsgrad von Verpackungen, also das Verhältnis von Nennfüllmenge und Packmittelvolumen für bestimmte Füllgüter.

§ 28. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Meßtechnik und vergleichbare Vorschriften des Auslandes zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen durch Verordnung festlegen:

1. daß die Vorschriften betreffend Fertigpackungen nicht anzuwenden sind auf
 - a) Fertigpackungen, die ausgeführt werden,
 - b) Gratisproben und geeichte Behälter,
 - c) Fertigpackungen, die für die Versorgung von Flugzeugen, Schiffen oder Zügen oder für den Verkauf in Duty-free-shops bestimmt sind,
2. bestimmte Größenwerte für die Nennfüllmenge von Fertigpackungen oder das Volumen von Packmitteln,
3. daß für Fertigpackungen, die nicht nach Masse, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden, anstelle der in § 27 vorgeschriebenen Regelung andere Anforderungen an die Richtigkeit der Menge festgelegt werden.

§ 29. (1) Herstellerzeichen für Maßbehältnisse sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Antrag des Herstellers zuzulassen, wenn keine Gefahr einer Verwechslung mit anderen bereits zugelassenen Herstellerzeichen besteht. Die Herstellerzeichen sind im „Amtsblatt für das Eichwesen“ zu veröffentlichen.

(2) Im Ausland zugelassene Herstellerzeichen von Maßbehältnissen sowie in anderen Ländern durchgeführte Prüfungen zur Füllmengenkontrolle von Fertigpackungen und zur Kontrolle der Richtigkeit von Maßbehältnissen sind den inländischen gleichzuhalten, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch internationale Übereinkommen gesichert sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.“

20. § 32 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Geschäfte der Eichämter werden von Organwaltern des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Inspektoren der Eichaufsichtsbezirke) überwacht.“

21. § 36 lautet:

„§ 36. (1) Die Eichung besteht aus der eichtechnischen Prüfung und Stempelung von Meßgeräten durch die Eichbehörde.

(5) Die Geschäfte der Eichämter werden von Organen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Inspektoren der Eichaufsichtsbezirke), deren Amtssitze vom Bundesminister für Bauten und Technik bestimmt werden, überwacht.

§ 36. (1) Die Eichung besteht in der eichtechnischen Prüfung und Stempelung des Gegenstandes durch die zuständige Eichbehörde.

Geltende Fassung

(2) Die Eichung eines ungeeichten Gegenstandes heißt Neueichung. Die innerhalb der Nacheichfrist vorgenommene Eichung heißt Nacheichung.

(3) Die Ausführungsformen der bei der Eichung zu verwendenden Stempel sind durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik festzulegen.

§ 37. Als geeicht dürfen nur Gegenstände bezeichnet werden, die von der Eichbehörde geprüft und gestempelt worden sind.

§ 38. (1) Eichfähig sind nur Meßgeräte, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Eichung zugelassen sind.

(2) Zur Eichung zuzulassen sind nur Meßgeräte, deren physikalische Grundlage und technische Ausführung die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte mindestens für die Dauer der für sie festgelegten Nacheichfristen gewährleisten.

(3) Die Zulassung der Meßgeräte erfolgt auf Grund des Ergebnisses einer eingehenden physikalisch-technischen Untersuchung, wobei das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Meßergebnisse ausländischer metrologischer Staatsinstitute anerkennen kann, wenn zum Zeitpunkt der Zulassung Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit vorliegt.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Arten der Zulassung, die Zulassungsprüfung und Erprobung der Meßgeräte, die Zulassungserteilung sowie über die Beschränkung, die Zurücknahme und das Erlöschen der Zulassung sind durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik festzulegen.

Neue Fassung

(2) Die Eichung eines ungeeichten Meßgerätes heißt Ersteichung (Neueichung). Die innerhalb der Nacheichfrist vorgenommene Eichung heißt Nacheichung.

(3) Die Ausführungsformen der bei der Eichung zu verwendenden Stempel sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festzulegen.

(4) Die ausländische Ersteichung eines Meßgerätes ist der inländischen gleichwertig, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit der Eichungen durch internationale Übereinkommen gesichert sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.“

22. § 37 lautet:

„§ 37. Als geeicht dürfen nur Meßgeräte bezeichnet werden, auf die die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 oder Abs. 4 zutreffen.“

23. § 38 samt Überschrift lautet:

„Zulassung zur Eichung

§ 38. (1) Eichfähig sind nur Meßgeräte, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Eichung zugelassen sind. Nicht eichfähige Meßgeräte dürfen nicht als eichfähig bezeichnet werden.

(2) Zur Eichung zuzulassen sind nur Meßgeräte oder Meßgeräteteile, deren physikalische Grundlage und technische Ausführung die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte mindestens für die Dauer der für sie festgelegten Nacheichfristen sicherstellen.

(3) Die Zulassung der Meßgeräte oder Meßgeräteteile erfolgt auf Grund des Ergebnisses einer eingehenden physikalisch-technischen Untersuchung.

(4) Die physikalisch-technische Untersuchung gemäß Abs. 3 hat sich auf das Gesamtverhalten der Meßgeräte oder Meßgeräteteile bei den für die praktische Verwendung in Betracht kommenden Betriebsbedingungen zu erstrecken. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die bei der Verwendung zu erwartenden Veränderungen der meßtechnischen Eigenschaften der Meßgeräte oder

Geltende Fassung

(5) Nichteichfähige Geräte dürfen nicht als eichfähig bezeichnet werden.

(3) Die Eichvorschriften können vorsehen, daß Meßgeräte auch dann nachgeeicht werden dürfen, wenn sie nach der Änderung der Eichvorschriften die neuen Eichfehlergrenzen einhalten, den bisherigen Zulassungsbestimmungen entsprechen, die vollständige Einhaltung der neuen Eichvorschriften jedoch wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Neue Fassung

Meßgeräteteile in solchen Grenzen bleiben, daß die Meßgeräte innerhalb der Nacheichfrist den für die Verkehrsfähigkeit geltenden Anforderungen (§§ 45 bis 47) voraussichtlich genügen werden.

(5) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kann Meßergebnisse ausländischer metrologischer Staatsinstitute anerkennen, wenn zum Zeitpunkt der Zulassung Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit vorliegt.

(6) Die ausländische Zulassung von Meßgeräten oder Meßgeräteteilen ist der inländischen gleichwertig, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit der Zulassungen durch internationale Übereinkommen gesichert sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.

(7) Ist es für die physikalisch-technische Untersuchung notwendig oder zweckmäßig, die Meßgeräte am Herstellungs- oder Aufstellungsort entsprechend den Anforderungen an die Meßgeräte zu prüfen, so können diese Meßgeräte — bei Einhalten der Eichfehlergrenzen — mit einem Eichstempel versehen werden und im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden. Werden diese Meßgeräte nicht zur Eichung zugelassen, so ist mit dem Abschluß des Zulassungsverfahrens der Eichstempel zu entwerfen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Arten der Zulassung, die Zulassungsprüfung und Erprobung der Meßgeräte oder Meßgeräteteile, die Zulassungserteilung, die Beschränkung, die Aufhebung und das Erlöschen der Zulassung sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festzulegen.“

24. § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Eichvorschriften können vorsehen:

1. daß Meßgeräte auch dann nachgeeicht werden dürfen, wenn sie nach der Änderung der Eichvorschriften die neuen Eichfehlergrenzen einhalten, den bisherigen Zulassungsbestimmungen entsprechen, die vollständige Einhaltung der neuen Eichvorschriften jedoch wirtschaftlich unzumutbar wäre;
2. daß die eichtechnische Prüfung von Meßgeräten ohne Justiermöglichkeit, die beim Hersteller im Anschluß an die automatische Serienproduktion zur Eichung vorgelegt werden, nach statistischen Methoden durchgeführt werden kann.“

Geltende Fassung

§ 44. Ein geeichter Gegenstand gilt als solcher nur innerhalb des Verwendungsbereiches für den er vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen ist.

§ 45. Nach der Eichung unrichtig gewordene Meßgeräte dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht angewendet oder bereitgehalten werden. Sie gelten als unrichtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden.

(4) Ein geeichtes Meßgerät, an dem wesentliche Änderungen im Sinne des Abs. 1 lit. d vorgenommen wurden, darf ohne neuerliche Eichung im eichpflichtigen Verkehr nicht angewendet oder bereitgehalten werden.

Neue Fassung

25. § 44 lautet:

„§ 44. Ein geeichtes Meßgerät gilt nur bei Einhaltung der entsprechenden Zulassungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen als geeicht.“

26. § 45 lautet:

„§ 45. (1) Nach der Eichung unrichtig gewordene Meßgeräte dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet oder bereitgehalten werden. Sie gelten als unrichtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden.

(2) Um die Verwendung von Meßgeräten nach Reparaturen bis zur Eichung zu ermöglichen, kann die Eichbehörde durch Bescheid geeignete Personen ermächtigen, nach erfolgter Justierung der Meßgeräte diese mit den im Bescheid festgelegten Sicherheitszeichen zu verschließen, um Eingriffe in das Meßgerät, die Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften des Meßgerätes haben können, bis zur Eichung zu verhindern.

(3) Die ermächtigte Person, hat die erfolgte Anbringung des Sicherheitszeichens unverzüglich der Eichbehörde schriftlich zu melden.

(4) Nach der Anbringung des Sicherheitszeichens ist unverzüglich der Antrag auf Eichung zu stellen.

(5) Zur Anbringung von Sicherheitszeichen können nur Personen ermächtigt werden, die über eine für die betreffenden Meßgeräte einschlägige fachliche Ausbildung verfügen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung nachweisen können. Die Eichbehörde hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen und gegebenenfalls die Ermächtigung zu erteilen.

(6) Die Ermächtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.“

27. § 48 Abs. 4 entfällt.

28. Die §§ 58 bis 62 samt Überschrift lauten:

„Dritter Teil

Prüfwesen

Abschnitt A

Kalibrierdienst

§ 58. (1) Jedes öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen, das sich regelmäßig mit dem Messen physikalischer Größen und mit dem meßtechnischen Beurteilen nicht eichpflichtiger Meßgeräte, Maßverkörperungen oder Meßeinrichtungen befaßt und über das Meßergebnis Zeugnisse ausstellt, kann vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als staatlich akkreditierte Kalibrierstelle zugelassen werden.

(2) Die von den staatlich akkreditierten Kalibrierstellen ausgestellten Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

(3) Im Ausland durchgeführte Kalibrierungen von Meßgeräten sind den inländischen gleichzuhalten, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gesichert ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.

§ 59. (1) Durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sind unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung festzulegen:

1. die Rechte und Pflichten der Kalibrierstellen;
2. die Anforderungen an Kalibrierstellen;
3. die Überwachung und Kontrolle von Kalibrierstellen;
4. Kalibrierzeichen.

(2) Die Berechtigung zur Führung einer Kalibrierstelle ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind und die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können.

Geltende Fassung

Dritter Teil

Prüfungswesen

§ 58. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt, im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes

1. Meßgeräte unter Anschluß an die nationalen Etalons zu prüfen beziehungsweise, wenn sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und ihrer Abweichungen vom Soll- oder Nennwert den Beglaubigungsvorschriften genügen, zu beglaubigen,
2. physikalisch-technische Untersuchungen durchzuführen,
3. die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern.

§ 59. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erläßt die allgemeinen Prüfungsbestimmungen und die Beglaubigungsvorschriften.

§ 60. (1) Die Beglaubigung wird durch das Beglaubigungszeichen und in der Regel durch einen Beglaubigungsschein zum Ausdruck gebracht.

(2) Das Beglaubigungszeichen wird durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen festgelegt.

§ 61. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist berechtigt, für Prüfungen, Beglaubigungen und Untersuchungen angemessene Vergütungen einzuheben, die mindestens die aufgelaufenen Selbstkosten decken.

§ 62. Prüfung und Beglaubigung eines Meßgerätes berechtigen nicht zu seiner Verwendung im eichpflichtigen Verkehr.

Neue Fassung

Abschnitt B

Prüfdienst

§ 60. Dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als es berechtigt ist:

1. Verträge über die Durchführung physikalisch-technischer Prüfungen im Auftrag Dritter abzuschließen;
2. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung des physikalisch-technischen Prüfdienstes Gebrauch zu machen;
3. mit Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen oder zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung des physikalisch-technischen Prüfdienstes ist, zu erwerben.

§ 61. (1) Im physikalisch-technischen Prüfdienst

1. sind Meßgeräte unter Anschluß an die nationalen Etalons zu prüfen;
2. ist die Übereinstimmung von Meßgeräten mit bestehenden Vorschriften oder Normen zu bestätigen;
3. sind physikalisch-technische Untersuchungen durchzuführen;
4. ist die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern.

(2) Die im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes ausgestellten Prüfzeugnisse sind öffentliche Urkunden.

§ 62. (1) Soweit das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Rahmen des § 60 tätig wird, hat es nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist jährlich ein Rechnungsabschluß in der von diesem festzusetzenden Form vorzulegen und ihm jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 60 kann gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 60 auch Verwaltungseinrichtungen übertragen werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Recht, die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, auf die Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu prüfen. Die Gebarung unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

§ 63. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht sind oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist. Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen wiederholt bestraft, so können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Geräte oder ihr Erlös können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalles der hievon nach Abs. 2 betroffenen Gegenstände können diese auch durch die Organe der Eichbehörde beschlagnahmt werden. Diese haben hievon ungesäumt der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§ 64. Bis 31. Dezember 1989 dürfen für Maßangaben im Sinne des § 1 Abs. 1 die folgenden Maßeinheiten verwendet werden:

1. für die Aktivität einer radioaktiven Quelle
das Curie (Ci) = 37 000 000 000
Becquerel ($3,7 \times 10^{10}$ Bq) und die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Curie;
2. für die Energiedosis (absorbierte Dosis)
das Rad (rad) = 0,01 Gray und die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Rad;
3. für die Äquivalentdosis
das Rem (rem) = 0,01 Sievert und die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Rem.

(3) Auf Dienstverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

29. § 63 lautet:

„§ 63. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht sind oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 150 000 S bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist.

(2) Gegen Straferkenntnisse oder Einstellungsverfügungen steht der Eichbehörde die Berufung zu.“

30. Die §§ 64 bis 70 einschließlich der Überschriften lauten:

„Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Gesetzliche Maße

§ 64. Bisher zur Eichung zugelassene Waagen mit anderen Zeichen für Karat als „ct“ dürfen weiterhin geeicht werden.

Geltende Fassung:

§ 65 aufgehoben.

§ 66. Die Eichpflicht der Eiersortiermaschinen nach § 8 Abs. 1 Z 2 und der Abfüllmaschinen nach § 8 Abs. 1 Z 3 tritt erst ein, wenn die Erfordernisse des amtlichen oder des rechtsgeschäftlichen Verkehrs die Gewährleistung besonderer Genauigkeiten der Qualitätsklassen oder der Füllmengen notwendig machen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Zeitpunkt, mit dem die Eichpflicht dieser Meßgeräte eintritt, durch Verordnung zu bestimmen.

§ 67. Die Nacheichpflicht (§ 14) für Drehkolbengaszähler und für Schraubenradgaszähler tritt erst ein, wenn die technischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich tragbare Nacheichung dieser Meßgeräte erfüllt sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Zeitpunkt, mit dem die Nacheichpflicht dieser Meßgeräte eintritt, durch Verordnung zu bestimmen.

§ 68. Schankgefäße ohne Herstellerzeichen dürfen noch bis 31. Dezember 1992 zum entgeltlichen Ausschank verwendet werden.

Neue Fassung**2. Eichpflicht**

§ 65. (1) Die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 Z 10, 11 Z 4 und 13 Abs. 2 Z 4 treten hinsichtlich der Eichpflicht von Meßgeräten zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Die schon bestehende Eichpflicht von Meßgeräten zur Bestimmung des Schalldruckpegels einschließlich der zugehörigen Prüfschallquellen wird davon nicht berührt.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Z 12 treten hinsichtlich der Eichpflicht von Meßgeräten zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

3. Schankgefäße

§ 66. Schankgefäße ohne Herstellerzeichen dürfen noch bis 31. Dezember 1992 zum entgeltlichen Ausschank verwendet werden.

4. Fertigpackungen

§ 67. (1) Die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 5 und 24 bis 29 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über eichrechtliche Vorschriften für Flaschen, BGBl. Nr. 315/1990, gilt bis zur Erlassung der Durchführungsverordnungen zu § 27 dieses Bundesgesetzes (Fertigpackungsverordnungen) als Verordnung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung.

5. Prüfwesen

§ 68. Die Bestimmungen der §§ 58 bis 62 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die derzeitigen Bestimmungen der §§ 58 bis 62 weiter.

Geltende Fassung

§ 69. (1) Bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen und Eichvorschriften gelten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen soweit sie mit diesem Bundesgesetz nicht in Widerspruch stehen.

(2) Bestimmungen über die als Schiffseichung bezeichnete Vermessung der Binnenschiffe werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 70. (1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den einzelnen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Neue Fassung

6. Schlußbestimmungen

§ 69. (1) Wird dieses Bundesgesetz geändert, so dürfen Verordnungen auf Grund der geänderten Bestimmungen schon vor dem der Kundmachung der Änderung folgenden Tag an erlassen, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der durchzuführenden Bestimmung in Kraft gesetzt werden.

(2) Bestimmungen über die als Schiffseichung bezeichnete Vermessung der Binnenschiffe werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 70. (1) Die Verordnung über die Neufassung der Eichordnung vom 24. Jänner 1942, Reichsgesetzblatt I, Seite 63 sowie die Eichordnung vom 24. Jänner 1942 (Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, 15. Reihe, Beilage zu Nr. 10) treten, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der §§ 27 und 28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“